

OLG Hamm, Beschl. v. 1. 3. 1984 - 14 W 253/83.

ZPO § 811 Nr. 5 (*Unpfändbarkeit eines Pkw*).

1. Ein Pkw der Schuldnerin, den deren Ehemann benutzt und benötigt, um seine Erwerbstätigkeit fortzusetzen, ist unpfändbar, wenn die Arbeitsstelle sonst nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

2. § 811 Nr. 5 ZPO schützt den Schuldner auch dann, wenn die gepfändete Sache dem Gläubiger gehört und dieser unzweifelhaft einen Herausgabeanspruch gegen den Schuldner hat; der Schuldner handelt nicht arglistig, wenn er sich auf die Unpfändbarkeit beruft.

Fundstelle: MDR 1984, 855 f

Aus den Gründen: (Zu 1:) Die Beschwerde- und Erinnerungsbefugnis des Ehemannes folgt aus der Tatsache, daß er die Verletzung des § 811 Nr. 5 ZPO geltend macht und diese Norm auch dem Schutz seiner Interessen dient. Der Schutzbereich des § 811 Nr. 5 ZPO, der letztlich der Sicherung des Unterhalts der Familie dient, erstreckt sich auch auf den Ehegatten des Schuldners. Die Erwerbstätigkeit des einen Ehegatten soll danach auch dem anderen zugute kommen. Auch die Fortsetzung der Tätigkeit des Ehemannes darf deshalb durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gl. nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden (ebenso Wieczorek, ZPO 2. Aufl., § 811 Anm. J I a 6; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO 20. Aufl., § 811 Rdn. 55; Noack, MDR 1966, 809; Mümmler, DGVZ 1963, 101 (103); s. auch Baumbach/Hartmann, ZPO 42. Aufl., § 739 Anm. 2A).

Die gegenteilige, vom OLG Stuttgart DGVZ 1963, 152 (154), LG Göttingen NdsRpfl, 1954, 9 und Müller, Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten, S. 41 f. vertretene Auffassung, nach § 811 Nr. 5 ZPO seien nur die Gegenstände unpfändbar, die der Schu. selbst zur Fortsetzung seiner persönlichen Erwerbstätigkeit benötige, vermag der Senat nicht zu teilen. Sie führt zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß der Schuldner wesentlich besser geschützt wird als der Nichtschuldner (Stein/Jonas/Münzberg, aaO.) Dem kann nicht entgegengehalten werden, der nichtschuldende Ehegatte könne insoweit Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben. Die Möglichkeit besteht nämlich nur, wenn der nichtschuldende Ehegatte Eigentümer der gepfändeten Sache ist oder daran ein anderes materielles, die Veräußerung hinderndes Recht hat, was bei dem gepfändeten Pkw gerade nicht der Fall ist.

In sachlicher Hinsicht geschützt ist (u. a.) ein Fahrzeug, das ein Arbeitnehmer für die täglichen Fahrten von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz und zurück benötigt (OLG Oldenburg, MDR 1962, 486; LG Traunstein, MDR 1963, 319; Wieczorek aaO. Anm. J IIb; Zöller/Scherübl, ZPO 13. Aufl. § 811 Anm. V 6b; Baumbach/Hartmann aaO. § 811 Anm. 8 D). Voraussetzung ist jedoch stets, daß das Fahrzeug zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Schuldners erforderlich ist, was anhand der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden ist.

Der Ehemann der Schu. kann seinen Arbeitsplatz zum Beginn der Frühschicht nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen, und ein öffentliches Verkehrsmittel steht auch für die Heimfahrt nach dem Ende der Spätschicht nicht zur Verfügung. Auf eine Fahrgemeinschaft mit Arbeitskollegen, in der er aus Gefälligkeit umsonst oder gegen ein Entgelt zur Arbeitsstelle mitgenommen wird, muß der Ehemann sich nicht verweisen lassen. Dadurch würde er in unzumutbarer Weise von dem Wohlwollen von Arbeitskollegen abhängig, was für ihn gerade als Schichtführer nicht tragbar ist. Schließlich kann die Pfändbarkeit des Pkw auch nicht mit der Erwägung bejaht werden, der Ehemann könne den täglichen Weg zur Arbeit und zurück (je 10 km) zu Fuß zurücklegen. Die Gl. erkennt insoweit, daß § 811 Nr. 5 ZPO nicht voraussetzt, daß ein bestimmter Gegenstand zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist. Es reicht vielmehr aus, daß er unter Berücksichtigung des Grundgedankens des Sozialstaatsprinzips und der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erforderlich ist (vgl. Zöller/Scherübl aaO. Anm. I; Baumbach/Hartmann aaO. § 811 Anm. 8 C; LG Berlin, DGVZ 1965, 28). Daran kann hier bezüglich des gepfändeten Pkw

indes kein Zweifel bestehen.

(Zu 2:) Daß die Gl. Sicherungseigentümerin des Pkw ist und diesen jederzeit gem. § 985 BGB herausverlangen kann, ändert daran nichts. § 811 Nr. 5 ZPO dient nämlich nicht dem Schutz des Eigentums der Schu., sondern dem Schutz des Besitzes und der damit verbundenen Gebrauchsmöglichkeit (vgl. LG Stuttgart, ZZP 1969, 447; LG Saarbrücken, DGVZ 1976, 90; LG Oldenburg, MDR 1979, 1032; Mümmler, JurBüro 1974, 1486). Auf die Frage, wer Eigentümer der unpfändbaren Sache ist, kommt es deshalb von vornherein nicht an. Dies gilt ausnahmslos auch dann, wenn die Sache dem Gl. gehört und dieser jederzeit ihre Herausgabe verlangen kann (ebenso die wohl h. M., vgl. u. a. OLG Stuttgart, JW 1933, 1735; OLG Bremen, MDR 1952, 237; OLG Frankfurt, MDR 1953, 242; RPfl 1980, 303; OLG Hamm, MDR 1954, 427; OLG München, MDR 1957, 427; OLG Celle, MDR 1973, 58; LG Hildesheim, MDR 1961, 511; Stein/Jonas/Münzberg aaO. Rdn. 15; Zöller/Scherübl aaO. Anm. II 2a; Thomas/Putzo, ZPO 12. Aufl. § 811 Anm. 2c).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Schu. handele arglistig, wenn er sich auf die Unpfändbarkeit der Sache berufe, obwohl dem Gl. ein fälliger Herausgabeanspruch zustehe. Es sei unnötiger Formalismus, den Gl. bei völlig klarer Rechtslage auf eine Herausgabeklage mit anschließender erneuter Vollstreckung zu verweisen. Dadurch entstünden unnötigerweise neue Kosten, die häufig letztlich der Gl. tragen müsse, da deren Beitreibung aussichtslos sei (so aber u. a. OLG Hamburg, MDR 1953, 685, OLG München, MDR 1971, 580; LG Hamburg, MDR 1958, 109; Wieczorek aaO. Anm. A III d; Baumbach/Hartmann aaO. § 811 Anm. 1 C b bb; Baumann, Zwangsvollstreckung S. 42; Bruns/Peters, Zwangsvollstreckungsrecht 2. Aufl. S. 120; Seip, DGVZ 1975, 113 [118]). Diese Ansicht verwischt die Unterschiede zwischen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Gegenstände und der Herausgabevollstreckung in unzulässiger Weise und führt dazu, daß die Entscheidung über den Herausgabeanspruch des Sicherungs- oder Vorbehaltseigentümers dem insoweit allein zuständigen Prozeßgericht entzogen und auf das Vollstreckungsgericht verlagert und dem Sicherungs- oder Vorbehaltseigentümer eine Durchsetzung seines Herausgabeanspruchs ohne einen entsprechenden Titel ermöglicht wird ... Die materiell-rechtliche Herausgabepflicht des Schu. darf im Vollstreckungsverfahren nicht geprüft werden (OLG Frankfurt, MDR 1953, 242; OLG Hamm, MDR 1954, 427; Blomeyer, Zivilprozeßrecht-Vollstreckungsverfahren S. 186 f.). Der Schu., der die Unpfändbarkeit einer sicherungsübereigneten Sache nach § 811 Nr. 5 ZPO geltend macht, verteidigt sich deshalb in zulässiger Weise, indem er die sich aus dem Vorgehen des Gl. und Sicherungseigentümers, der die Zwangsvollstreckung wegen seiner titulierten Geldforderung betreibt, ergebenden Konsequenzen zieht. Wenn der Gl. diese vermeiden will, muß er die Herausgabevollstreckung betreiben (vgl. OLG Bremen, MDR 1952, 237).

(Mitgeteilt von Gerd Nobbe, Richter am OLG Hamm)